

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	Datum: 16.04.2018 AZ: 460.71:Gebühren Hort
--	---

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	24.04.2018	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Hort; Verbindlichkeit der Anmeldungen

Sachverhalt:

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Hortplätzen ist auch hier eine Verbindlichkeit der Anmeldung dringend notwendig. Derzeit melden viele Familien bereits 1(-2) Jahre im Voraus die vollen 5 Tage an. Sobald die Betreuung beginnt, erfolgt eine Reduzierung auf 2 oder 3 Tage. Dies erschwert die Planbarkeit ganz erheblich und führt oftmals zu kurzfristigen Engpässen, welche sich aber aus o.g. Gründen innerhalb weniger Wochen wieder abbauen. Bereits jetzt unterschreiben die Eltern einen Anmeldebogen, nach welchem die gebuchten Tage für ein Jahr ihre Gültigkeit behalten. Das wurde von der Verwaltung jedoch in der Praxis nicht umgesetzt.

Fakt ist, dass der tatsächliche Betreuungsbedarf im Hort keinen Bezug zum Stundenplan hat. Da es keinen Nachmittagsunterricht für Grundschüler gibt, hängt der Betreuungsbedarf ausschließlich vom Arbeitsumfang der Eltern ab. Dieser sollte aber nicht nur von den Eltern der Kindergartenkinder, sondern auch von den Eltern der Grundschulkindern vor Abgabe der verbindlichen Anmeldung geklärt werden.

Die geltende Regelung im Kitabereich, mindestens drei Monaten den Betreuungsumfang beizubehalten, wäre im Ergebnis auch für den Hort sinnvoll. Somit müssten die Eltern künftig vor der Anmeldung den tatsächlichen Betreuungsbedarf prüfen. Andernfalls sollten die Eltern auch im Hortbereich für (mindestens) drei Monate die gebuchten 5 Tage auch tatsächlich bezahlen. Die Verbindlichkeit für (nur) drei Monate bietet den Vorteil, dadurch frei werdende Plätze neu vergeben zu können.

Auch im Rahmen des Angebots der BVG ist diese „Dreimonatsregel“ denkbar, jedoch erst im Anschluss an die Bekanntgabe des Stundenplans.

Beschlussvorschlag:

Die Anmeldung für den Besuch des Horts an der Schule gilt für mindestens 3 Monate. Für diesen Zeitraum ist die Gebühr in jedem Fall zu bezahlen. Sofern die wöchentlichen Besuchstage reduziert werden, ist zudem ebenfalls für einen Zeitraum 3 Monate die Gebühr für die angemeldete höhere Anzahl an wöchentlichen Besuchstagen zu bezahlen. Dasselbe gilt für die Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung, wobei eine Reduzierung der Wochentage dann keine finanzielle Auswirkung hat, wenn diese der Verwaltung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Stundenplans bekannt wird.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlageverzeichnis: